Kontinuität oder Neugründung der Zürcher Synode 1532?

von Heinzpeter Stucki

Die Arbeit an der Edition von Quellen zur Zürcher Kirchengeschichte¹ bringt es mit sich, daß nicht nur Retuschen an schon edierten Texten angebracht werden können, sondern daß vor allem auch neue Quellen zutage gefördert werden. Oftmals handelt es sich allerdings um Dokumente, deren Wert nicht sofort erkennbar ist. Hin und wieder findet man aber Quellen, die sogleich spontane Assoziationen hervorrufen und einen nicht mehr loslassen. Das war der Fall bei einer Gruppe von undatierten Aktenstücken rund um die Synoden des Jahres 1533.

Die bisherige Forschung ging davon aus, daß die Zürcher Synode nach einem durch die Kappeler Krise verursachten Unterbruch von Bullinger neu geschaffen worden ist²:

«Nach dem Tod Zwinglis zeigte sich..., daß die Synoden noch nicht gefestigte Institutionen, vielmehr von der Person des Reformators bestimmte und beseelte Schöpfungen im Experimentierstadium waren.... Die Geschichte der Zürcher Synode im Jahr 1532, also im ersten Jahr nach Kappel, ist durch zwei Fakten gekennzeichnet. Das erste Faktum: Die Frühjahrssynode 1532 fand nicht statt. In den Synodalakten des Staatsarchivs klafft gähnende Leere, eine Erklärung wird nicht gegeben. Das zweite Faktum: Die Herbstsynode 1532 fand statt und behandelte als offenbar einziges Geschäft den von Bullinger und angeblich auch Leo Jud stammenden Entwurf zu einer neuen und umfassenden Synodalordnung.»

Klipp und klar ist erst vor kurzem formuliert worden's:

«When the synod was restored in 1532 in Zürich as part of the post-Kappel reorganisation of the church, ...»

Die Frühjahrssynode 1533 war die erste unter der neuen Synodalordnung; sie wies bereits alle die für die Zukunft prägenden Elemente auf und war so gesehen eine ganz gewöhnliche Synode. Die Akten nennen die vom Rat abgeordneten Ratsherren, berichten von politischen Verhandlungen, nennen

Vgl. Heinzpeter Stucki, Quellen zur Geschichte der Zürcher Kirche, 1532–1575. Konzept einer neuen Edition, in: Zwingliana Band XVIII, Heft 4+5, 1990/2+1991/1, 349–365.

Kurt Maeder, Bullinger und die Synode, in: Bullinger-Tagung 1975, Vorträge, gehalten aus Anlaß von Heinrich Bullingers 400. Todestag, hrsg. von Ulrich Gäbler und Endre Zsindely, Zürich 1977 (Reprint 1982), 71.

Bruce Gordon, Clerical discipline and the rural Reformation. The Synod in Zurich, 1532–1580, Bern 1992 (ZBRG 16), 36. Hervorhebung durch den Autor.

die Zensuren und schließen mit den Consilia⁴. Bei den Zensuren läßt allerdings eine Stelle aufhorchen. Vom unglücklichen Matthias Bodmer, Pfarrer in Bülach, heißt es u. a.:

«dann wir die artickel imm vorigen synodo yngeleit, wolle er iro nitt beckantlich sin; jetzund ist eß erfunden»⁵.

An der (oder, vielleicht vorsichtigerweise: einer) vorhergegangenen Synode waren Bodmer also verschiedene Klagepunkte vorgeworfen worden, die er jedoch abgestritten hatte; «jetzt», im Frühjahr 1533, konnte man sie jedoch nachweisen.

Was heißt nun aber «imm vorigen synodo»? Folgen wir der eingangs erwähnten These, so müßte es sich um die Synode vom Frühjahr 1531 handeln; denn im Herbst 1531 und Frühling 1532 fanden keine Synoden statt und im Herbst 1532 nur die besondere Synode ohne Zensuren. Die Frühjahrssynode 1531 ist aus verschiedenen Gründen ganz unwahrscheinlich: Bodmer war damals noch nicht in Bülach, und er wird in den Synodalakten überhaupt nicht erwähnt; zudem fragt sich, ob eine Synode, die zwei Jahre früher stattgefunden hat, einfach als vorhergehende Synode bezeichnet worden wäre⁶ – bleibt also nur noch eine Synode: die bisher als speziell geltende Synode vom Herbst 1532. Bodmers Fall muß demnach an der Herbstsvnode 1532 verhandelt worden sein. Und wenn an Bodmer Zensur geübt worden ist, dann wohl auch an anderen Pfarrern. Daraus ist aber zu folgern, daß jene Synode nicht nur die Synodalordnung beraten, sondern auch den Lebenswandel der Pfarrer zur Sprache gebracht hat, daß sie also eine ganz normale Synode gewesen ist. Mit anderen Worten: Im Herbst 1532 fand keine Sondersynode statt, die nur das einzige Traktandum «Prediger- und Synodalordnung» hatte. In Weiterführung dieses Gedankenganges könnte man geradezu behaupten, auch im Frühjahr 1532 hätte eine Synode stattgefunden, da das Fehlen von Akten und Protokollen offenbar kein genügender Beweis dafür ist, daß eine Synode nicht abgehalten worden ist.

Es soll im folgenden die gerade skizzierte These, wonach im Herbst 1532 eine normale Synode stattgefunden hat und viel eher an Kontinuität statt an Bruch gedacht werden sollte, etwas erhärtet werden.

⁴ AZürcherRef Nr. 1941, S. 851–858. Original: ZStA, E II 1, 67–76 (von Heinrich Bullingers Hand). Vgl. auch Gordon, Clerical discipline 84ff.

AZürcherRef Nr. 1941, S. 854; ZStA, E II 1, 72. Der Wortlaut folgt hier und später dem Original. Hervorhebung durch den Autor.

⁶ Ein Aktenstück vom 18. Februar 1531 formuliert «jüngst gehaltene Synode» und meint die Synode vom Oktober 1530 (AZürcherRef Nr. 1744, S. 746).

Zunächst seien die bekannten und gesicherten Daten und Fakten rund um Matthias Bodmer referiert, soweit das in diesem Zusammenhang sinnvoll ist⁷: In den 1520er Jahren wurde er der Täuferfreundlichkeit verdächtigt, Ende 1531 (nach dem Tod des Inhabers, Johannes Haller, im Kappeler Krieg) wurde er Pfarrer in Bülach; da er Anstoß erregte, wurde er Ende 1533 oder Anfang 1534 nach St. Jakob a. d. Sihl versetzt, spätestens an der Frühjahrssynode 1534 war der Wechsel vollzogen⁸. Nach 1540 hatte er auch Schwierigkeiten an seiner mittlerweile übernommenen Pfarrstelle in Wädenswil.

Im Fall Bodmer waren im betrachteten Zeitraum drei Kommissionen (Verordnungen) tätig. Einmal eine hier Vierer-Kommission genannte, die von der Synode bestimmt wurde, aus zwei Ratsherren und zwei Pfarrherren bestand und die Versetzung Bodmers vorberiet. Dann eine Dreier-Kommission, die nur aus Pfarrern bestand, nämlich dem zuständigen Dekan und zwei Amtskollegen aus der Nachbarschaft Bodmers. Schließlich trat auch eine Kommission des Rates, bestehend aus Bürgermeister Röist und zwei Ratsherren, in Aktion, die der Synode oder wenigstens den Stadtpfarrern als «Synoldalbüro» den Ratsbeschluß über die vorläufige Schonung Bodmers zu erklären hatte. Im folgenden geht es nun darum, einerseits die Aktenstücke, die über dieses Geschäft berichten, chronologisch einzuordnen, anderseits den Verlauf des Geschäfts darzustellen.

Die Maisynode 1533 beschloß, eine Vierer-Kommission mit der Beratung des Falls Bodmer zu betrauen⁹. Die Mitglieder Heinrich Engelhart, Leo Jud, Hans Haab und Konrad Escher verfaßten einen Untersuchungsbericht (als Brief an den Zürcher Rat erhalten):¹⁰

«Hür sant gallen tag» habe die Synode über die Klagen zu Bodmers Lehre und Leben verhandelt; weil Bodmer nichts zugegeben habe, habe der «synodus domaals» beschlossen, eine Dreier-Kommission (Dekan und 2 Pfarrer) mit Nachforschungen zu beauftragen. Das sei unterdessen geschehen; die Feststellungen der Dreier-Kommission lägen hier bei, sie seien an der letzten Maisynode verlesen worden; diese Maisynode habe beschlossen, ihn aus Rücksicht auf seine Familie nicht zu entlassen, sondern auf eine Pfrund in der Stadt zu versetzen, wo er in der Prophezei Nachhilfeunterricht besuchen solle. Darauf habe Bodmer gegen die Kommission zu intrigieren begonnen, «louft der genant her Mathis härumb und fürt ein grosse klag, wie jmm ungütlich geschähe, er sy unbillich verklagt». Die Kommission lege den Handel jetzt dem Rat vor.

⁷ HBBW 5, 285–287.

⁸ ZStA, E II 1, S. 151.

⁹ AZürcherRef Nr. 1941, S. 854; ZStA, E II 1, 72.

ZStA, E II 1, 83f. Inhaltsangabe bei AZürcherRef Nr. 1941, S. 856, § V.1 (erster Teil), als Nachtrag zur Maisynode 1533, ohne eigene Datierung.

Das Aktenstück ist zwar undatiert, es kann aber nur im Spätjahr 1533 geschrieben worden sein:

- Es muß einige Zeit nach Ende 1531 (Amtsantritt Bodmers in Bülach) und vor Anfang 1534 (Amtsenthebung in Bülach) entstanden sein.
- Es muß nach einer Herbstsynode verfaßt sein.
- Es stützt sich auf eine Dreier-Kommission, die vor einer Maisynode gebildet und deren Bericht auf einer Maisynode verlesen worden ist.
- Zwischen einer Mai- und einer Herbstsynode hat sich Bodmer gegen Maßnahmen gewehrt.

Es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, die Kommission sei in der gleichen Sache und in der gleichen Zusammensetzung schon vor dem Frühjahr 1533 aktiv gewesen, also parallel mit der im Dokument genannten Dreier-Kommission. Es ist vielmehr plausibel, daß die im Frühjahr 1533 gebildete Kommission wegen der Umtriebe Bodmers bis Herbst 1533 gar nicht richtig funktionierte. Sie erhielt erst Bedeutung, als die Herbstsynode 1533 das Kommissionsmandat gewissermaßen bestätigte: Bodmers Fall soll vor den Rat gebracht werden. 11 Jetzt wurde auch der Bericht endgültig abgefaßt («hür sant gallen tag»¹²). Darüber hinaus nennt das Aktenstück eine Dreier-Kommission, die vor dem Frühiahr 1533 von der Synode eingesetzt worden ist, es setzt demnach eine Herbstsynode 1532 praktisch voraus. Aus dieser Datierung ergibt sich ein klarer Verlauf des Geschäfts: Zuerst wurde innerhalb der Synode versucht, mit Bodmer ins reine zu kommen (Dreier-Kommission, bestehend aus drei Geistlichen), und erst, als sein Fall weitere Maßnahmen erforderte, wurde die Vierer-Kommission gebildet, um einen Antrag an den Rat vorzubereiten.

Bodmer scheint sich vehement für sein Verbleiben in Bülach gewehrt zu haben. Als seine Versetzung schon beschlossene Sache war, setzte er alle Mittel ein; jedenfalls erreichte er, daß der Rat ihn gnadenhalber belassen wollte, wogegen sich aber die Stadtpfarrer wehrten. Eine Kommission von Burgermeister Röist und den Ratsherren Kambli und Haab beschwichtigte die Geistlichkeit mit dem Argument, es handle sich nur um ein Entgegenkommen auf Bewährung¹³. Unklar ist die Datierung dieses Aktenstücks. Da Bullinger es gleich dem Protokoll der Maisynode 1533 anfügte, liegt es nahe anzunehmen, daß es schon bald danach entstanden ist¹⁴. Man müßte daher folgern, daß die

¹¹ AZürcherRef Nr. 1988, S. 878; ZStA, E II 1, S. 104.

Diese Formulierung gibt sowohl den Terminus a quo (Gallustag, 21. Oktober, Termin der Herbstsynode) sowie den Terminus ad quem («hür» = heuer, in diesem Jahr).

AZürcherRef Nr. 1941, S. 856, § V.1 (zweiter Teil); ZStA, E II 1, 77. Entgegen der willkürlichen Anordnung in AZürcherRef folgt dieses von Bullinger geschriebene Aktenstück unmittelbar auf das Synodalprotokoll.

Eine Entstehung erst nach der Herbstsynode 1533 ist unwahrscheinlich, da die Probezeit Bodmers wohl zu kurz gedauert hätte.

Vierer-Kommission (und im Gefolge davon der Rat) einen ersten Antrag, wonach Bodmer zu versetzen sei, schon bald gestellt hätte und der Rat ebenso rasch entschieden hätte. Nun hätten sich die Bodmer-Anhänger für ein Verbleiben im Amt eingesetzt, worauf der Rat seinen Entscheid rückgängig gemacht hätte, allerdings unter Ansetzung einer Probezeit. Diese Annahme würde erklären, warum die Vierer-Kommission erst nach der Herbstsynode 1533 nochmals und definitiv Beschluß gefaßt hätte (wie es das oben erwähnte Schriftstück nahelegt), weil Bodmer seine Probezeit offensichtlich nicht bestanden hatte.

Von der pfarrherrlichen Dreier-Kommission ist ebenfalls ein Aktenstück überliefert worden, allerdings wiederum undatiert, jedoch ebenso mit einer Datierungsmöglichkeit¹⁵. Die Synode listete fünf Klagepunkte auf und beauftragte den Dekan von Buchs sowie die Pfarrer von Glattfelden und Rümlang, in Gegenwart des Untervogts Zeugen zu verhören. Unter den vielen Zeugenaussagen befindet sich auch jene einer jungen Einwohnerin von Bachenbülach, die beschuldigt war, mit Marx Maag im Konkubinat zu leben (wogegen Pfarrer Bodmer nichts unternommen habe); auf die Frage, wie alt sie sei, antwortete sie: «Sin [des meitlys] mutter sage, es werde in der fasten 15järig.» Die Fastenzeit begann am Donnerstag vor Invocavit, im Jahr 1533 also am 26. Februar. Die Dreier-Kommission ist demnach vor diesem Termin eingesetzt worden, höchstwahrscheinlich von der Herbstsynode 1532¹⁶. Stimmt diese Datierung, so ist ein weiterer Nachweis erbracht worden, daß im Herbst 1532 eine ganz reguläre Synode stattgefunden hat. Außer der neuen Prediger- und Synodalordnung verhandelte sie mindestens über den Fall Bodmer und setzte eine Untersuchungskommission ein.

Der Verlauf des Falls Bodmer lässt sich also wie folgt zusammenfassen: Die Dreier-Kommission (drei Pfarrherren) wurde im Herbst 1532 gebildet und zog ihre Erkundigungen zwischen Ende Oktober 1532 und Ende Februar 1533 ein; ihr Bericht wurde an der Maisynode 1533 verlesen und als so glaubwürdig angesehen, daß eine Amtsversetzung ins Auge gefaßt wurde, deren Vorbereitung einer Vierer-Kommission (2 Ratsherren, 2 Geistliche) übertragen wurde. Dieser Vierer-Kommission wurden offenbar einige Schwierigkeiten in den Weg gelegt, Bodmer wurde eine Probezeit zugestanden, und erst nach der Herbstsynode 1533, als sich Bodmers Unfähigkeit erwiesen hatte, verfaßte die Vierer-Kommission ihr Memorandum zuhanden des Zürcher Rates.

Wenn die Herbstsynode 1532 außer der Synodalordnung aber auch über die Zensur Matthias Bodmers beriet, dann dürften auch andere Pfarrer nicht

¹⁵ ZStA, E II 1, 85–91.

An eine Frühjahrssynode 1532 zu denken, wäre, mindestens in diesem Zusammenhang, wohl verfehlt, denn so bald nach Bodmers Amtsbeginn in Bülach wird sich Opposition nicht gebildet haben.

ungeschoren davongekommen sein. Es darf also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß in diesem Herbst eine ganz normale Synode stattgefunden hat. Zwar sind weder Protokoll noch weitere Akten zu dieser Synode erhalten, so daß die letzte Bestätigung der These ausbleiben muß.

Wenn das Fehlen von Protokollen kein Beweis für Nichtabhalten einer Versammlung mehr ist, dann könnte in Weiterführung dieses Gedankens sogar die Behauptung gewagt werden, daß auch im Frühjahr 1532 eine Synode abgehalten worden ist.

Wenn am Schluß nur noch die Herbstsynode 1531 wegen des Kappeler Kriegs ausgefallen sein sollte, könnte man vollends kaum von einem Unterbruch sprechen, da auch in den vorangegangenen Jahren nicht immer zwei Synoden pro Jahr durchgeführt worden sind. Aber auch wenn im Frühjahr 1532 keine Synode stattgefunden hat, so muß es nicht zwingend sein, eine Zäsur zu postulieren – jedenfalls ist der gleich lange Unterbruch zwischen Frühling 1528 und Herbst 1529 bisher kein Grund für spezielle Aufmerksamkeit gewesen. Man müßte daher, in Umkehrung der einleitend zitierten Sätze, vielmehr festhalten: Die Institution der Synode war dermaßen gefestigt, daß sie den frühen Tod ihres Förderers ohne weiteres überlebt hat, wobei allerdings der Nachfolger zusammen mit der Obrigkeit für die definitive Form sorgte.

Es ließe sich noch fragen, warum die junge Institution sich so schnell festigen konnte. Ist eine solche Festigung bei vier Synoden innert dreier Jahre, von 1528 bis 1531, wirklich denkbar? War sie überhaupt «jung»? Muss man etwa eher daran denken, daß die Synode vielleicht gar keine junge Institution war, sondern beispielsweise die Fortsetzung der verschiedenen Disputationen in der ersten Hälfte der 1520er Jahre war, die ihrerseits in der Tradition der Konstanzer Diözesansynoden standen?

Daß mit dieser Sicht der Dinge auch die Rolle der handelnden Reformatoren etwas relativiert wird, liegt auf der Hand. Sowohl Zwingli wie Bullinger haben die Institutionen zwar benutzt, geprägt, auch umgeformt, deren Bestand und Funktionieren hing aber offenbar nicht ausschließlich und auch nicht ausschlaggebend an den Personen. Oder, um einen am Beginn dieser Miszelle zitierten Ausdruck aufzunehmen: Die Synode war dem Experimentierstadium längst entwachsen.

Dr. Heinzpeter Stucki, Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte, Kirchgasse 9, 8001 Zürich